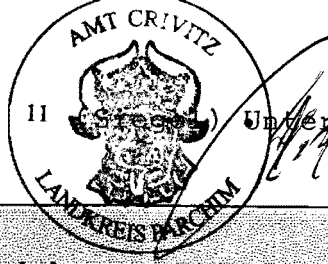


ausgehängt am: 19.3.1999

abzunehmen am: 05.4.1999



Unterschrift

## **Satzung der Stadt Crivitz zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts**

Auf der Grundlage des Artikels 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des § 22 Absatz 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 wird nach Beschluß der Stadtvertretung Crivitz am 04.02.1999 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung zur Verleihung und Beendigung der Ehrenbürgerrechts für die Stadt Crivitz erlassen.

### **§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck besonderer Wertschätzung der Stadt Crivitz für Personen, die sich in besonderem Maße auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, des politischen, des kulturellen, des wirtschaftlichen oder des sozialen Lebens engagiert für das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger verdient gemacht hat.
2. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an natürliche Personen verliehen werden. Die Verleihung muß nicht zu Lebzeiten erfolgen.
3. Die zu ehrende Persönlichkeit muß nicht Bürger der Stadt Crivitz sein.
4. Dem Ehrenbürger stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen und zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen zu werden, keine weiteren Rechte zu.

### **§ 2 Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Crivitz berechtigt.
2. Der Bürgermeister prüft die Vorschläge und unterbreitet der Stadtvertretung einen Entscheidungsvorschlag.

3. Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgeschlagenen Person ist einzuholen.
4. Die vorgesehene Verleihung wird zwei Wochen vor Beschlußfassung durch die Stadtvertretung öffentlich bekanntgemacht. Von den Bürgern der Stadt kann schriftlicher Einspruch beim Bürgermeister erhoben werden. Über die Einsprüche entscheidet die Stadtvertretung.
5. Die Stadtvertretung berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts mit einer 2/3-Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.
6. Absatz 3 trifft nicht zu, wenn das Ehrenbürgerrecht postum verliehen wird.

### **§ 3 Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

Strafbare Handlungen sowie schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit führen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.

### **§ 4 Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

1. Forderungen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Crivitz und von außerhalb berechtigt.
2. Der Bürgermeister prüft die Forderungen und unterbreitet der Stadtvertretung einen Entscheidungsvorschlag.
3. Vor der Entscheidung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist dem Ehrenbürger die Gelegenheit der Anhörung zu geben.
4. Die vorgesehene Aberkennung wird öffentlich bekanntgemacht. Meinungsäußerungen werden vom Bürgermeister entgegengenommen.
5. Die Stadtvertretung berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts mit 2/3-Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.
6. Der Bürgermeister teilt die Entscheidung der betreffenden Person schriftlich mit.
7. Absatz 3 und 6 treffen nicht zu, wenn der Ehrenbürger verstorben ist.

Bekanntmachungsort: Bürgerhaus / Rathausstr. 1

Seite 3

### § 5 Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch eine vom Bürgermeister und dem Stellvertreter des Bürgermeisters gesiegelte Urkunde.
2. Die Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister und die Stadtvertretung in einer öffentlichen und feierlichen Form.
3. Der Name des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Stadt Crivitz eingetragen.

### § 6 Archivierung

Alle Unterlagen über Verfahren der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts sind dauerhaft zu archivieren.


### § 7 Sprachformen

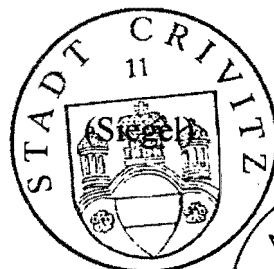
Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

### § 8 Inkrafttreten

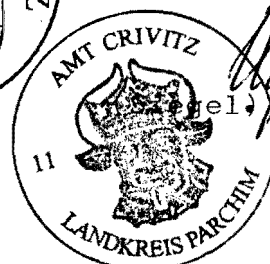
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, 08.02.1999

  
U. Güßmann  
Bürgermeister



abgenommen am: 19.04.99



  
rel. / Unterschrift